

Fachbereich/Fachdienst Stabsstelle	Datum 25.10.2016	Vorlagen-Nr. XVIII/0005 B01 / S01
---------------------------------------	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Rat der Stadt Barsinghausen	03.11.2016					

Bildung des Verwaltungsausschusses Feststellungsbeschluss gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG

Beschlussempfehlung:

- I. Der Rat stellt fest, dass der Verwaltungsausschuss nach Anzahl der Beigeordneten wie folgt von den Fraktionen und Gruppen besetzt wird:

Anzahl der Beigeordneten	Gruppe CDU/UWG	Fraktion SPD	Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Fraktion FDP	Fraktion AfD	Fraktion Aktiv für Barsinghausen
10	3	3	1	1	1	1

- II. Der Verwaltungsausschuss wird aus folgenden Personen gebildet:

- a) dem Bürgermeister,
- b) den Beigeordneten

Nr.	benannt durch Fraktion/Gruppe	Beigeordnete/Beigeordneter	Vertreterin/Vertreter
1.	Gruppe CDU/UWG		
2.	Gruppe CDU/UWG		
3.	Gruppe CDU/UWG		
4.	SPD-Fraktion		
5.	SPD-Fraktion		
6.	SPD-Fraktion		
7.	Fraktion Bündnis90/Die Grünen		
8.	FDP-Fraktion		
9.	AfD-Fraktion		
10.	Fraktion Aktiv für Barsinghausen		

c) dem/der Grundmandatsinhaber/in (Mitglied mit beratender Stimme gem. § 71 Abs. 4 NKomVG)

11.			
-----	--	--	--

d) dem Ersten Stadtrat mit beratender Stimme.

III. Der Rat stellt die namentliche Besetzung des Verwaltungsausschusses sowie die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter fest.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/EstR gez. Lahmann
--	--

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

HSK:

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	x			
Gleichstellungsbeauftragte	x			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	x			

Sachdarstellung:

Nach § 74 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gehören dem Verwaltungsausschuss der Stadt Barsinghausen der Bürgermeister und 10 Beigeordnete als stimmberechtigte Mitglieder an, sofern vorab der Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gefasst wurde.

Für die Benennungsrechte der Beigeordneten und der Vertreterinnen und Vertreter findet das Höchstzahlverfahren Hare-Niemeyer Anwendung.

Die Beigeordneten werden in der Weise bestimmt, dass die Zahl der Sitze auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen des Rats entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Verhältnisberechnung ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Wenn auf eine Fraktion oder Gruppe bei der Sitzverteilung kein Sitz mit Stimmrecht entfällt, ist sie berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Verwaltungsausschuss zu entsenden (§ 71 Abs. 4 NKomVG).

Für jede Ratsfrau oder jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen.

Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter benannt werden. Das gilt auch für das Grundmandat. Das Gesetz regelt, dass sich Vertreterinnen/Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten; auf die Zugehörigkeit zu einer Fraktion oder Gruppe kommt es nicht an. Das ermöglicht, dass zum Stellvertreter/zur Stellvertreterin ein Mitglied einer anderen Fraktion oder Gruppe oder ein fraktions- oder gruppenloses

Ratsmitglied bestimmt werden kann. Es muss also auch eine aus zwei Mitgliedern bestehende Fraktion nicht auf die Bestimmung eines zweiten Stellvertreters/ einer Stellvertreterin verzichten. Ein Stellvertreter kann aber nicht für mehrere Mitglieder benannt werden.

Weiter gehört nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Barsinghausen der Erste Stadtrat mit beratender Stimme dem Verwaltungsausschuss an.

Gemäß § 75 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 5 stellt der Rat die ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.